

Vereinbarung

zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit
Münster, diese vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung

und

der Stadt Münster, vertreten durch den
Oberbürgermeister

Präambel

Die beiden Träger Agentur für Arbeit und Stadt Münster treffen mit dieser Vereinbarung nach § 44 b SGB II in der Fassung vom Regelungen zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung.¹ Sie lassen sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

Die beiden Träger bündeln Kompetenzen und Kapazitäten in der gemeinsamen Einrichtung, um die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende einheitlich, aus einer Hand und kundenorientiert zu erbringen.

Die Dienstleistungen der gemeinsamen Einrichtung sollen dazu beitragen, dass die Betroffenen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Neben einer schnellen und passgenauen Integration in Arbeit erfüllt die gemeinsame Einrichtung auch den sozialpolitischen Auftrag der Träger, die Integrationshemmnisse Hilfebedürftiger schrittweise abzubauen und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch die Erzielung von Integrationsfortschritten zu befördern.

Eine gemeinsame und optimal verzahnte Integrationspolitik wird angestrebt. Dabei berücksichtigen die Träger die örtlichen Besonderheiten und binden die lokalen Akteure des Arbeitsmarktes ein.

Die beiden Träger arbeiten partnerschaftlich, vertrauensvoll und konstruktiv zusammen und entscheiden in der Trägerversammlung möglichst einvernehmlich über alle wichtigen Fragen der gemeinsamen Einrichtung. Sie lassen sich bei ihren organisatorischen, personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Entscheidungen von der Zielsetzung leiten, in der gemeinsamen Einrichtung für die Arbeit des Personals einheitliche Bedingungen zu schaffen, um die notwendige Stabilität, Kontinuität und Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten.

¹Die wesentlichen Eckpunkte aus dem Kompetenzbereich der Trägerversammlung werden nicht in dieser Vereinbarung sondern in der gemeinsamen Absichtserklärung geregelt, die die Träger im Vorfeld für ihre Zusammenarbeit in der Trägerversammlung abschließen.

§ 1

Gemeinsame Einrichtung

(1) Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende bilden die Stadt Münster und die Agentur für Arbeit Münster als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Diese nimmt alle Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr. Die gemeinsame Einrichtung wird nicht selbst Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung wird mit dieser Vereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt.

(2) Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB II wahr. Hierzu erlässt sie unter eigenem Namen einheitliche Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt die gemeinsame Einrichtung gem. § 50 Abs. 3 SGB II durch die Bundesagentur für Arbeit zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik.

(3) Die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen der Träger obliegt den Trägern für ihre jeweiligen Aufgaben. Die Träger haben für ihren jeweiligen Aufgabenbereich ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung, sofern nicht die Zuständigkeit der Trägerversammlung nach § 44c SGB II gegeben ist.

§ 2

Sitz und Name der gemeinsamen Einrichtung

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat ihren Sitz in Münster.

(2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen "Jobcenter Münster".

§ 3

Organe der gemeinsamen Einrichtung

Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:

- a) Trägerversammlung
- b) Geschäftsführung
- c) örtlicher Beirat

§ 4

Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung hat die in § 44c SGB II genannten Aufgaben wahrzunehmen. Darüber hinaus hat sie gemäß §§ 18d und 18e SGB II die Mitglieder des Beirates zu berufen und die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu benennen.

(2) Die Trägerversammlung verständigt sich über ein Leitbild der gemeinsamen Einrichtung.

(3) Die Trägerversammlung besteht aus 6 Vertreterinnen/Vertretern, die je zur Hälfte von der Stadt Münster und der Agentur für Arbeit entsandt werden.

(4) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Trägerversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n. Grundsätzlich hat ein/e Vertreter/in des Trägers den Vorsitz, der nicht Anstellungsträger der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist. Näheres zum Verfahren der Wahl der/des Vorsitzenden und der Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist in der Geschäftsordnung der Trägerversammlung geregelt. Die gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5**Geschäftsführerin / Geschäftsführer**

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine/n Geschäftsführer/in. Diese/r führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung, soweit durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist. Sie/er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Weiter nimmt sie/er die in § 44d SGB II genannten Aufgaben und Funktionen wahr.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird für fünf Jahre durch die Trägerversammlung bestellt.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer benennt mit Zustimmung der Trägerversammlung eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer als Abwesenheitsvertretung.

(4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bestellt eine/n Beauftragte/n für den Haushalt und stellt deren/dessen Beteiligung an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sicher.

(5) Die besoldungs- bzw. tarifrechtliche Einstufung des Dienstpostens der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsträgers. Die in § 44 d Abs. 7 SGB II gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen sind zu beachten.

§ 6**Örtlicher Beirat**

(1) Die Trägerversammlung bildet einen örtlichen Beirat gemäß § 18d SGB II und kommt damit dem Auftrag aus § 18 SGB II, mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammenzuarbeiten, nach. Sie schafft damit zugleich Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen der gemeinsamen Einrichtung.

(2) Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, die Trägerversammlung und die gemeinsame Einrichtung bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen zu beraten und damit fachliche Unterstützung bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsleistungen zu geben.

(3) Die Mitglieder des örtlichen Beirates werden von der Trägerversammlung auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen. Der örtliche Beirat hat höchstens XX Mitglieder. Als Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes gelten

-
-

Das weitere Verfahren zur Auswahl und Berufung regelt die Trägerversammlung.

(4) Der örtliche Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzenden sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Beirates vor und nimmt an den Sitzungen teil.

(6) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung informiert den Beirat regelmäßig über die den Beirat betreffenden Belange und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

(1) Die gemeinsame Einrichtung erstellt jährlich ein Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsmarktsituation und einzelner Zielgruppen.

(2) Hierbei beachtet sie insbesondere, dass das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm eine programmatische und inhaltliche Verbindung der Eingliederungsleistungen beider Träger sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur

Überwindung der Hilfebedürftigkeit herstellt und mit den Zielen der Träger verknüpft wird.

(3) Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm kann bei Bedarf unterjährig angepasst werden.

§ 8

Personal zur Aufgabenerfüllung

(1) Dem Personal der Träger, das bis zum 31.12.2010 in der Arbeitsgemeinschaft Münster Aufgaben nach dem SGB II wahrgenommen hat, werden gemäß § 44g SGB II für zunächst 5 Jahre Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen. Die Funktion des Dienstvorgesetzten und des Vorgesetzten sowie der Leiterin/des Leiters der Dienststelle im personalrechtlichen Sinne übernimmt gem. § 44d Abs. 4 und 5 die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

(2) Spätere Zuweisungen erfolgen nach § 44g SGB II im Einzelfall mit Zustimmung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

(3) Durch die Zuweisung findet kein Arbeitgeber- oder Dienstherrnwechsel statt.

(4) Die gemeinsame Einrichtung hat gemäß den §§ 44h, 44i und 44j SGB II eine eigene Personalvertretung, eine Schwerbehindertenvertretung, eine Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie eine Gleichstellungsbeauftragte.

§ 9

Finanzierung, Bewirtschaftung und Budgetplanung

(1) Die Finanzierung der gemeinsamen Einrichtung richtet sich nach § 46 SGB II.

(2) Der gemeinsamen Einrichtung werden Haushaltsmittel des Bundes zur Bewirtschaftung gemäß § 44f SGB II übertragen. Es gelten die haushaltsrechtlichen

Bestimmungen des Bundes. Näheres zur Übertragung und Bewirtschaftung der Bundesmittel wird durch Vereinbarung zwischen der gemeinsamen Einrichtung und der Agentur für Arbeit Münster geregelt.

§ 10

Haftung

(1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die sich aus der Tätigkeit der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Münster“ ergeben, haftet der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte beider Träger des Jobcenters Münster den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

(3) Wird gegen das Jobcenter Münster ein sonstiger Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht, haftet der Vertragspartner des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn innerhalb der Arbeitsgemeinschaft den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

(4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner im Innenverhältnis insoweit von jegli-

cher Inanspruchnahme durch Dritte frei. Falls ein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner einen Schaden zufügt, haftet er nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Beschäftigten.

§ 11

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres von den Vertragspartnern gekündigt werden.

(3) Im Falle der Zulassung der Stadt Münster als alleiniger Aufgabenträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verliert die Vereinbarung mit Beginn der Wirkung der Zulassung ihre Gültigkeit.

§ 12

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Münster, den

Reiner Zwilling
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Münster

Markus Lewe
Oberbürgermeister der
Stadt Münster